

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1921

259 (5.11.1921) Zweites Blatt

Die neuen Steuergesetzentwürfe

Dem Reichstag sind vom Reichsfinanzministerium die neuen Steuergesetzentwürfe, die bereits seit langem angehängt worden sind, zugegangen. Der Entwurf eines

Vermögenssteuergesetzes

Laut in gewissem Sinne als eine Fortsetzung der einmaligen großen Abgaben vom Vermögen, des Reichsnotopfers, angesehen werden. Bei der Abfassung des Gesetzes war man sich darüber klar, daß eine solche dauernde Belastung, wie sie die Vermögenssteuer darstellt, nur zu tragen ist, wenn der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Besitzers Rechnung getragen wird. Der Entwurf schlägt demgemäß vor — im Gegensatz zur früheren Reichsvermögensabgabe — von einem festen Satzlage abzugehen und alle neu gebildeten Vermögen zu erfassen; ferner die Steuer in Zeitabschnitten von höchstens drei zu drei Jahren zu veranlagern und damit Vererbungs- und Werberminderungen zu berücksichtigen. Der Steuerfuß selbst ist gestaffelt. Er beträgt bei den ersten angefangenen oder vollen 100 000 M. ein vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens und steigert sich folgendermaßen:

150 000	1 1/2 vom Tausend
250 000	2
350 000	2 1/2
450 000	3
500 000	4
600 000	5
1 000 000	6
2 000 000	7
5 000 000	8
10 000 000	9
die übrigen Beträge	10

Demnach ist nur steuerpflichtig, der den Betrag von 100 000 M. übersteigende Teil des abgerundeten Vermögens. Hinzukommt der Zuschlag zur Vermögenssteuer. Ueber diesen Zuschlag konnte zwischen Reichsrat und Reichsregierung eine Einigung nicht erzielt werden. Der Reichsrat schlägt vor, von den ersten angefangenen oder vollen 100 000 M. des steuerpflichtigen Vermögens 100, für die nächsten angefangenen oder vollen 150 000 M. 150, für die weiteren Beträge 200 M. zu erheben. Für die übrigen Steuerpflichtigen soll der Zuschlag 150 M. vom Hundert der Vermögenssteuer betragen. Nach dem Vorschlag der Reichsregierung soll für natürliche Personen der Zuschlag von den ersten angefangenen oder vollen 100 000 M. des steuerpflichtigen Vermögens 100, für die nächsten angefangenen oder vollen 150 000 M. 150, für die nächsten angefangenen oder vollen 250 000 M. 20, für die weiteren Beträge 300 Prozent der Vermögenssteuer betragen. Es würden sich also, an Beispielen erläutert, die Steuern praktisch folgendermaßen darstellen:

Steuerbar. Vermögen	Steuer	Zuschlag	Steuerzuschlag	das sind d. S. des steuerbaren Vermögens
100 000	frei	—	—	—
200 000	100	400	200	0,1
350 000	325	437,50	762,50	0,217
500 000	525	437,50	2 262,50	0,377
600 000	625	3 312,50	4 762,50	0,560
1 000 000	2 200	5 562,50	7 762,50	0,705
2 000 000	6 700	19 062,50	25 762,50	1,226
3 100 000	12 700	37 062,50	49 762,50	1,605
5 100 000	26 700	79 062,50	105 762,50	2,073
10 100 000	66 700	199 062,50	265 762,50	2,631
20 100 000	156 700	469 062,50	625 762,50	3,113
50 100 000	456 700	1 369 062,50	1 825 762,50	3,644

Steuerpflichtig sind Deutsche, soweit sie nicht länger als zwei Jahre sich dauernd im Auslande aufhalten, ohne im Inlande einen Wohnsitz zu haben. Nichtdeutsche, wenn sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder das Gewerbe wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, juristische Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes, sowie alle Bergwerksgesellschaften, sofern sie den Sitz oder Ort der Leitung im Inlande haben, nicht rechtsfähige Personen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, wenn sie den Sitz oder Ort der Leitung im Inlande haben. Von der Vermögenssteuer sind befreit das Reich, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem Reich, den Ländern und den Gemeinden zufließen. Ferner Universitäten, Hochschulen und ähnliche Anstalten und Gesellschaften, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel dauernd, ganz oder teilweise vom Reiche usw. unterstützt werden. Ebenso werden Stiftungen, die auf das Reich usw. angewiesen sind, behandelt. Auch die Kirchen, kirchlichen und religiösen Gemeinschaften, die Reichsbank, Staatsbank, die Träger der Reichsversicherung, die rechtskräftigen Pensions-, Witwen-, Waisen-, Erbsen- und Güterrenten, schließlich Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen, politische Parteien und Vereine, gesetzliche Berufs- und Wirtschaftsverbindungen. Steuerbares Vermögen ist, von einigen später aufgeführten Ausnahmen abgesehen, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden, also das dem Betriebe der Landwirtschaft, dem Bergbau oder einem Gewerbe dienende Vermögen (Betriebsvermögen), Grundstücke mit Zubehör, soweit sie nicht Betriebsvermögen sind (Grundvermögen), schließlich das gesamte sonstige Vermögen. Nicht zu dem steuerbaren Vermögen gehören Ansprüche an Witwen-, Waisen-, Pensions-, Renten- oder aus gesetzlichen Versicherungen, Renten und Pensionen, Hausrat, Anspruch auf eine Kapitalabfindung als Entschädigung für Körperverletzung usw., ebenso Ansprüche aus dem Reichsausgleichsgesetz, Verdrängungsschadengesetz, Kolonialschadengesetz, Auslandsschadengesetz; Hinterziehungen der Steuer werden mit hohen Strafen belegt.

Der Entwurf eines Vermögenszuwachssteuergesetzes

wirft den Vermögenszuwachs treffen. Steuerpflichtig sind lediglich natürliche Personen, Deutsche und Nichtdeutsche, die im Inlande wohnen. Der Vermögenszuwachs wird gleichzeitig mit der Feststellung für die Vermögenssteuer bestimmt. Die Steuer beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 100 000 M. des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses

100 000 M. des steuerpflicht. Vermögenszuwachses	1 vom Hundert
200 000	2
300 000	3
400 000	4
1 000 000	5
1 000 000	6
1 000 000	7
1 000 000	8
1 000 000	9
für die weiteren Beträge	10

für die nächsten angefangenen oder vollen 100 000 M. des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses

Der steuerbare Vermögenszuwachs ergibt sich im allgemeinen aus der Vergleichung des zur Vermögenssteuer festgestellten, nicht abgerundeten Vermögens am Ende des Veranlagungszeitraumes, mit dem zur Vermögenssteuer festgestellten, nicht abgerundeten Vermögen am Anfang des Veranlagungszeitraumes.

Der Entwurf eines Kraftfahrzeugsteuergesetzes

unterwirft Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande dienen, und öffentliche Wege und Plätze befahren. Befreit von der Steuer sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Geräten zur Arbeitsstätte und zum Antrieb dieser Geräte dienen. Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für Kraftwagen und zwar a) Kleinkraftwagen 50 M. für die sonstigen Kraftwagen je nach der Pferdestärke jährlich 100—350 M., Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse für jede Pferdestärke oder einen Teil davon von den ersten 4 Pferdestärken 90 M., die nächsten 120 M., die nächsten 150 M., die weiteren 200 M., Kraftomnibusse oder Lastwagen mit einem Eigengewicht bis 500 Kg. 300 M. Die Tarife stellen sich bis zu einem Eigengewicht von 4000 Kg. auf 2000 M., elektrische oder mit Dampf betriebene Lastkraftwagen sowie Zugmaschinen ohne Güterabraum sind steuerpflichtig bei einem Eigengewicht bis 500 Kg. 150 M. Hier geht die Staffelung bis zu einem Eigengewicht bis 4000 Kg. auf eine Steuer von jährlich 1000 M. Die Erhebung der Steuer ist durch Steuerarten vorgegeben.

Ein besonderer Gesetzentwurf ist die

Abgabe vom Vermögenszuwachs aus der Nachkriegszeit

Steuerpflichtig sind die Angehörigen des Deutschen Reiches mit den üblichen Ausnahmen. Der steuerbare Vermögenszuwachs ergibt sich aus Vergleichung der Vermögen am 30. Juni 1921 mit dem steuerbaren Vermögen am 30. Juni 1919. Steuerbares Vermögen ist das Rohvermögen, also Grundstücke, Wertpapiere und alle anderen Vermögen, also auch Rechte und Gerichte, Kapitalsforderungen, Aktien, bares Geld usw. Renten, Pensionen gelten nicht als steuerbar. Das Gesetz sieht eine große Zahl vor, die abgezogen werden kann, so die Erbschaftsteuer, Vermögensbeiträge, die nachweislich aus der Veräußerung ausl. Grund- oder Betriebsvermögens herühren, Kapitalabfindungen usw. Es sind acht Steuerklassen vorgegeben: 1. Das Endvermögen hat sich gegenüber dem Anfangsvermögen um nicht mehr als das Doppelte vermehrt; 2. Das Endvermögen hat sich gegenüber dem Anfangsvermögen um mehr als das Doppelte, aber nicht um das Dreifache vermehrt; 3. Das Endvermögen hat sich gegenüber dem Anfangsvermögen um mehr als das Dreifache, aber nicht mehr als das Vierfache vermehrt; 4. Das Endvermögen hat sich gegenüber dem Anfangsvermögen um mehr als das Vierfache, aber nicht mehr als das Fünffache vermehrt; 5. Das Endvermögen hat sich gegenüber dem Anfangsvermögen um mehr als das Fünffache, aber nicht mehr als das Sechsfache vermehrt; 6. Das Endvermögen hat sich gegenüber dem Anfangsvermögen um mehr als das Sechsfache, aber nicht mehr als das Siebenfache vermehrt; 7. Das Endvermögen hat sich gegenüber dem Anfangsvermögen um mehr als das Siebenfache, aber nicht mehr als das Achtfache vermehrt; 8. Das Endvermögen hat sich gegenüber dem Anfangsvermögen um nicht mehr als das Achtfache vermehrt. Die Abgabe beträgt:

	In den Steuerklassen							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
für die ersten angefangenen oder vollen 200 000 M. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses	1	2	3	4	5	6	7	8
für die nächsten angefangenen od. vollen 300 000 M.	2	4	6	8	10	12	14	16
vollen 500 000 M.	3	6	9	12	15	18	21	24
vollen 1 000 000 M.	4	8	12	16	20	24	28	32
vollen 1 000 000 M.	5	10	15	20	25	30	35	40
für die weit. Beträge	6	12	18	24	30	36	42	50

Der Entwurf eines Kapitalverkehrssteuergesetzes

gerfällt in sechs Teile: 1. Die Gesellschaftsteuer, 2. die Wertpapiersteuer, 3. die Börsenumsatzsteuer, 4. die Aufsichtsratssteuer, 5. Gewerbeanwartschaftsteuer, 6. die gemeinsamen Vorschriften für alle diese Steuern. Der Gesellschaftsteuer unterliegen alle inländischen Kapital- und Erwerbs-Gesellschaften und die Zweigniederlassungen solcher ausländischen Gesellschaften. Das Gesetz erläutert dann, was zunächst unter den Kapitalgesellschaften zu verstehen ist. Steuerpflichtig sind fast alle Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten erforderlich sind, auch die freiwilligen Zahlungen, sowie die Gewährungen von Darlehen, der Erwerb von Gesellschaftsanteilen und die Zuwendung von Anlage- und Betriebs-

kapital; 2. einer ausländischen Gesellschaft an ihre inländische Niederlassung. Die Steuer beträgt 7% vom Hundert des Wertgegenstandes. Sie ermäßigt sich auf 3 vom Hundert bei Zahlungen und Leistungen an die Reichsbank oder einer inländischen Kolonialgesellschaft, bei Zahlungen und Leistungen an inländische Kapitalgesellschaften, die zur Deckung einer Lebensschuldung oder eines Verlustes erforderlich sind, und bei Zahlungen an eine inländische bergrechtliche Gewerkschaft. Bei den anderen Erwerbsgesellschaften sind steuerpflichtig die Erhöhung der Gesellschaft, der Beitritt neuer Gesellschafter, die Erhöhung der Einlagen, die Überlassung von Gesellschaftsrechten an die Gesellschaft, an andere Gesellschafter oder an Dritte, und die Errichtung von inländischen Niederlassungen einer ausländischen Gesellschaft. Die Steuer beträgt 5 vom Tausend, die Rückfunden werden besonders berechnet, und zwar je nach der Art der Gesellschaft und des Rechtsvorganges mit 200 und 100 M.

Die Wertpapiersteuer

trifft die verzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenverschreibungen inländischer und ausländischer Schulden, wenn sie auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind oder in Teilabschnitten ausgefertigt oder mit Zinscheinen oder Rentenscheinen versehen sind. Ferner die Aktien ausländischer Gesellschaften und ähnliche Papiere. Steuerfrei bleiben die Schuld- und Rentenverschreibungen des Reiches und der Länder und die abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien. Die Steuer beträgt für je 100 M. des Nennbetrages bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Gemeinden, Kreditanstalten, Hypothekendarlehen usw. 0,50 M., bei Schuld- und Rentenverschreibungen ausländischer Staaten und Gemeinden 2 M., bei anderen Schuld- und Rentenverschreibungen 4 M., bei den übrigen Wertpapieren 7 M. Die Steuer ist von jedem Teil nur einmal zu entrichten.

Der Börsensteuer

unterliegen die Anschaffungspreise auf Anteile, Aktien, Genussscheine, Schuld- und Rentenverschreibungen, Zahlungsmittel, Gold, Silber in Barren, und Waren, die börsenartig gehandelt werden. Die Steuer wird von dem Bereinbarten berechnet und zwar macht das Gesetz einen Unterschied zwischen Händlertgeschäften, Kundengeschäften und Privatgeschäften. Der Steuerfuß bemisst sich bei den Händlertgeschäften für je 1000 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages zwischen 0,10 und 1 M., zwischen 0,20 und 7 M., bei Privatgeschäften, zwischen 0,50 und 15 M. Die Aufsichtsratssteuer zieht die Mitglieder des Aufsichtsrates mit 20 vom Hundert der erhaltenen Vergütung heran.

Die Gewerbe-Anschaffungs-Steuer

unterwirft Verträge, die die Verpflichtung zur Veräußerung von gewerblichen Unternehmen oder von solchen Teilen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, im Inlande bestimmten Abgaben. Auch sind eine Anzahl Ausnahmen vorgegeben. Die Steuer beträgt 4 vom Hundert des Wertes des Gegenstandes zurzeit der Entstehung der Steuerpflicht. Die gemeinsamen Vorschriften regeln die Abgabe der Steuer, die Steueraufsicht und die Strafen für Hinterziehung.

Der Entwurf eines Gesetzes betr.

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

haut die Umsatzsteuer weiter aus. Der Auslandsverkehr bleibt weiterhin bevorzugt, ebenso die Einfuhr, das heißt, die Lieferungen aus dem Ausland ins Inland, ferner die ersten Umsätze nach der Einfuhr. Da aber die Finanzlage des Reiches die Erschließung neuer Quellen nötig macht, so ist das Finanzministerium zu einer weiteren Erhöhung der allgemeinen Umsatzsteuer geschritten. Sie wird von 1,5 auf 2,5 Prozent erhöht. Auch die Umsatzsteuer auf Verabreichung von Speisen und Getränken erfährt eine Steigerung. Die Schenksteuer werden in zwei Abteilungen eingeteilt: Luxuswirtschaften, die zehn vom Hundert Umsatzsteuer zu entrichten haben, und die übrigen Schenksteuer, die fünf vom Hundert Umsatzsteuer zu entrichten haben.

Im Versicherungssteuergesetz

ist für jedes Jahr der Versicherungsdauer, 1. bei Feuerversicherung, soweit sie betrifft a) unbewegliche Gegenstände 10 %; b) bewegliche Gegenstände 30 %, 2. bei Hagelversicherung 20 % für je 1000 M. der Versicherungssumme oder einen Bruchteil dieses Betrages, vorgegeben. Die Steuer bei 1. Einbruchdiebstahlversicherung 10, 2. bei Glasversicherung 10, 3. Viehvericherung 3, 4. Transportversicherung 3, 5. Schiffsbauversicherungen, 6. Lebensversicherung, Kranken-, Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer-, Militärdienst-, Sparversicherungen und dergl. 4; 7. Unfallversicherung 5; 8. Haftpflichtversicherung 5 vom Hundert des gezahlten Versicherungsbetrages. Von der Steuer sind befreit, Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 5000 M. oder die versicherte Jahresrente 500 M. nicht übersteigt. Versicherungen, nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung, Krankenversicherungen, wenn freie ärztliche Behandlung und Heilmittel gewährt werden und das Krankengeld den Betrag von 50 M. täglich nicht übersteigt, Arbeitslosen- und Stellenlosigkeitsversicherungen.

Der Entwurf eines

Wett-, Lotterien- und Spiel-Gesetzes

stellt das Gewerbe des Buchmachers unter eine jährlich zu erzielende Erlaubnis der Landeszentralbehörden. Der Buchmacher hat bei jeder Wette einen Wertschein auszustellen und dies in das Wettbuch einzutragen. Von den am Totalisator gewetteten Beträgen hat der Unternehmer 16% Prozent an das Reich zu entrichten. Der Buchmacher hat von jeder bei ihm abgeschlossenen Wette 10 Prozent des Wettbetrages an das Reich zu entrichten. Das Gesetz sieht scharfe Strafen für unkonfessionierte Buchmacher und Hinterziehung der Steuer vor. Lotterien und Auspielungen unterliegen einer Steuer von 1 M. für je 4 M. oder einem Bruchteil dieses Betrages vom Nennwert.

das selbsttätige Waschmittel in höchster Vollendung!

Es ist nicht nur das beste, sondern auch im Gebrauch billigste Waschmittel.

Wenig Arbeit — geringer Kohlenverbrauch größte Billigkeit!

Achten Sie auf diese Vorzüge und kaufen Sie nur Persil.

Allcinige Fabrikanten: HENKEL & CIE, DÜSSELDORF,
auch der „Henko“, Henkel's Wasch- und Bleich-Soda.

Preis das Paket Mk. 5.—

Baden-Baden: Banken

Rheinische Creditbank
 Filiale Baden-Baden.
 Telefon: 1130 — 1190 — 1580 — 1581 —
 1582 — 1584 — 1585.

Süddeutsche Diskonto-Gesellschaft A.-G.
 Filiale Baden-Baden
 Luisenstraße 3 (gegenüber der Trinkhalle).
Bankhaus Carl T. Hermann & Co.
 Sofienstraße 6. Telefon 101—104.

Karl J. Kessel Baden-Baden
 Sofienstr. 22, Tel. 609.
Kaufm. Sachverständiger u. Treuhänder
 Vermögens- und Nachlassverwaltungen. — Immobilien und
 Hypothekvermittlung. — Auskünfte. — Versicherungen.

Färberei u. Chemische Waschanstalt
Friedrich Thomas (Gegründet 1872).
 Sofienstraße 21, Baden-Baden.
 Beurenstrasse 16, Tel. 708, Baden-Lichtenthal.

Hotels, Restaurants, Café u. Vergnügen

Hotel „Europäischer Hof“

„Kurhaus - Restaurant“
 Weingroßhandlung.
 Zweiggeschäft:
Städtisches Merkur-Restaurant.

Brenners Kurhof

Hotel Russischer Hof
 Haus I. Ranges
 das ganze Jahr geöffnet

Im Quellenhof (Erdgeschoß):
ALTE BADISCHE WEINSTUBE
 „Im süßen Löchel“
 Spezialität: Bad. Landweine vom Faß
 Bekannt durch Küche und Keller

HOTEL ATLANTIC
 an der Lichtenthaler Allee
 Fließende Wasser — Bäder — Appartements

REGINA-HOTEL
 P. KEPPELER
 VORNEHMSTES FAMILIEN-HOTEL

HOLLAND-HOTEL
 das erstklassige Familien-Hotel
 Geöffnet vom 1. März bis 1. Dezember.

HOTEL DREI KÖNIGE
 Südlage. Nähe des Kurhauses und der Kur-
 Anlagen. Neuzeitlich eingerichtet. Central-
 heizung. Das ganze Jahr geöffnet.
 L. August Hoffmann.

Hotel Schwarzwaldhof
 Wein- und Bier-Restaurant. Gut bürgerl. Haus
 In nächster Nähe der Bade-Anstalten
 Telefon Nr. 9 A. Waldela.

Hotel und Badhaus „Zähringer Hof“
 Vornehmes, behagl. Familienhotel, Thermalbäder
 — Grosser Park —

Peter's Badhotel „Zum Hirsch“
 das ganze Jahr geöffnet. Eigene Thermal-
 Bade-Anstalt, Pensionspreis

Badhotel „Badischer Hof“
 Telefon 51. Telegr.-Adr.: „Badhof“.

Hotel Schweizerhof, rechts am Bahnhof
 Gut bürgerl. Haus. Centralheizung, elektr. Licht
 Das ganze Jahr geöffnet. Tel. 511. Bes: Max Hoffmann

Hotel Müller, in bester Lage, 7
 Minuten v. Bahn-
 hof, nächst Kurhaus und Anlagen, jeder mod.
 Comfort. Mässige Preise. Ganzjährig geöffnet.

Central-Hotel Große moderne Säle u.
 Abhalten v. Hochzeiten
 In nächster Nähe der
 Bäder-Inhalation, Konversationshaus. Das ganze Jahr ge-
 öffnet. Telefon 83 Baden-Baden. PH. LIEBLICH.

Trocadero-Künstler-Spiele
 Baden-Baden
 Telefon Nr. 172

Kinema-Palast
 Gernsbacherstraße
 Besitzer
Hotel Markgräfler Hof J. Heibelbeck
 gegenüber dem Bahnhof
 Gut bürgerl. Haus, ff. Qualitätsweine, gute Küche

Geschäftliche Rundschau u. Zeitungs-Dauer-Fahrplan

Möbelhaus Kaiserhof
 Baden-Baden, Sofienstrasse 22
 Billigste Bezugsquelle in Wohnungs-Einrich-
 tungen, Teppichen, Möbelstoffen, Gardinen.

Partiewarenhaus Jos. Götzl
 Herren- und Damenbekleidung, Wäsche, Stiefel
 zu bekannt billigen Preisen.

Abfahrt in Richtung:

Pforzheim		Bruchsal-Heidelberg		Schwetzingen-Mannheim		Ettlingen-Rastatt		Durmersh.-Rastatt		Maxau-Pfalz		Eppingen	
Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.
W4 ²⁵	1 ⁰⁵	W4 ²⁵	1 ⁰⁵	W4 ²⁵	1 ⁰⁵	W4 ²⁵	1 ⁰⁵	W4 ²⁵	1 ⁰⁵	W4 ²⁵	1 ⁰⁵	W4 ²⁵	1 ⁰⁵
L5 ²⁵	D2 ²⁵	L5 ²⁵	D2 ²⁵	L5 ²⁵	D2 ²⁵	L5 ²⁵	D2 ²⁵	L5 ²⁵	D2 ²⁵	L5 ²⁵	D2 ²⁵	L5 ²⁵	D2 ²⁵
W6 ²⁵	Sa 2 ⁴⁵	W6 ²⁵	Sa 2 ⁴⁵	W6 ²⁵	Sa 2 ⁴⁵	W6 ²⁵	Sa 2 ⁴⁵	W6 ²⁵	Sa 2 ⁴⁵	W6 ²⁵	Sa 2 ⁴⁵	W6 ²⁵	Sa 2 ⁴⁵
6 ²⁵	4 ⁰⁵	6 ²⁵	4 ⁰⁵	6 ²⁵	4 ⁰⁵	6 ²⁵	4 ⁰⁵	6 ²⁵	4 ⁰⁵	6 ²⁵	4 ⁰⁵	6 ²⁵	4 ⁰⁵
8 ⁰⁰	W3 ⁴⁵	8 ⁰⁰	W3 ⁴⁵	8 ⁰⁰	W3 ⁴⁵	8 ⁰⁰	W3 ⁴⁵	8 ⁰⁰	W3 ⁴⁵	8 ⁰⁰	W3 ⁴⁵	8 ⁰⁰	W3 ⁴⁵
D9 ²¹	W6 ¹⁵	D9 ²¹	W6 ¹⁵	D9 ²¹	W6 ¹⁵	D9 ²¹	W6 ¹⁵	D9 ²¹	W6 ¹⁵	D9 ²¹	W6 ¹⁵	D9 ²¹	W6 ¹⁵
10 ⁴⁵	D6 ⁴⁵	10 ⁴⁵	D6 ⁴⁵	10 ⁴⁵	D6 ⁴⁵	10 ⁴⁵	D6 ⁴⁵	10 ⁴⁵	D6 ⁴⁵	10 ⁴⁵	D6 ⁴⁵	10 ⁴⁵	D6 ⁴⁵
7 ¹⁵	6 ²⁵	7 ¹⁵	6 ²⁵	7 ¹⁵	6 ²⁵	7 ¹⁵	6 ²⁵	7 ¹⁵	6 ²⁵	7 ¹⁵	6 ²⁵	7 ¹⁵	6 ²⁵
W8 ²⁵	D6 ⁴⁵	W8 ²⁵	D6 ⁴⁵	W8 ²⁵	D6 ⁴⁵	W8 ²⁵	D6 ⁴⁵	W8 ²⁵	D6 ⁴⁵	W8 ²⁵	D6 ⁴⁵	W8 ²⁵	D6 ⁴⁵
8 ²⁵	8 ²⁵	8 ²⁵	8 ²⁵	8 ²⁵	8 ²⁵	8 ²⁵	8 ²⁵	8 ²⁵	8 ²⁵	8 ²⁵	8 ²⁵	8 ²⁵	8 ²⁵
10 ²⁷	10 ²⁷	10 ²⁷	10 ²⁷	10 ²⁷	10 ²⁷	10 ²⁷	10 ²⁷	10 ²⁷	10 ²⁷	10 ²⁷	10 ²⁷	10 ²⁷	10 ²⁷
D10 ⁵⁵	D10 ⁵⁵	D10 ⁵⁵	D10 ⁵⁵	D10 ⁵⁵	D10 ⁵⁵	D10 ⁵⁵	D10 ⁵⁵	D10 ⁵⁵	D10 ⁵⁵	D10 ⁵⁵	D10 ⁵⁵	D10 ⁵⁵	D10 ⁵⁵
11 ⁵⁵	11 ⁵⁵	11 ⁵⁵	11 ⁵⁵	11 ⁵⁵	11 ⁵⁵	11 ⁵⁵	11 ⁵⁵	11 ⁵⁵	11 ⁵⁵	11 ⁵⁵	11 ⁵⁵	11 ⁵⁵	11 ⁵⁵

Ankunft in Richtung:

Pforzheim		Heidelberg-Bruchsal		Mannheim-Schwetzingen		Rastatt-Ettlingen		Rastatt-Durmersh.		Pfalz-Maxau		Eppingen	
Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.	Vorm.	Nachm.
6 ²⁵	12 ²⁵	6 ²⁵	12 ²⁵	6 ²⁵	12 ²⁵	6 ²⁵	12 ²⁵	6 ²⁵	12 ²⁵	6 ²⁵	12 ²⁵	6 ²⁵	12 ²⁵
7 ²⁵	2 ²⁵	7 ²⁵	2 ²⁵	7 ²⁵	2 ²⁵	7 ²⁵	2 ²⁵	7 ²⁵	2 ²⁵	7 ²⁵	2 ²⁵	7 ²⁵	2 ²⁵
D7 ²⁵	D2 ⁴¹	D7 ²⁵	D2 ⁴¹	D7 ²⁵	D2 ⁴¹	D7 ²⁵	D2 ⁴¹	D7 ²⁵	D2 ⁴¹	D7 ²⁵	D2 ⁴¹	D7 ²⁵	D2 ⁴¹
9 ¹⁵	W5 ⁴¹	9 ¹⁵	W5 ⁴¹	9 ¹⁵	W5 ⁴¹	9 ¹⁵	W5 ⁴¹	9 ¹⁵	W5 ⁴¹	9 ¹⁵	W5 ⁴¹	9 ¹⁵	W5 ⁴¹
D11 ¹⁵	W8 ³⁵	D11 ¹⁵	W8 ³⁵	D11 ¹⁵	W8 ³⁵	D11 ¹⁵	W8 ³⁵	D11 ¹⁵	W8 ³⁵	D11 ¹⁵	W8 ³⁵	D11 ¹⁵	W8 ³⁵
6 ²⁵	9 ¹⁵	6 ²⁵	9 ¹⁵	6 ²⁵	9 ¹⁵	6 ²⁵	9 ¹⁵	6 ²⁵	9 ¹⁵	6 ²⁵	9 ¹⁵	6 ²⁵	9 ¹⁵
D6 ²⁵	D9 ¹⁵	D6 ²⁵	D9 ¹⁵	D6 ²⁵	D9 ¹⁵	D6 ²⁵	D9 ¹⁵	D6 ²⁵	D9 ¹⁵	D6 ²⁵	D9 ¹⁵	D6 ²⁵	D9 ¹⁵
W7 ²⁵	11 ²⁵	W7 ²⁵	11 ²⁵	W7 ²⁵	11 ²⁵	W7 ²⁵	11 ²⁵	W7 ²⁵	11 ²⁵	W7 ²⁵	11 ²⁵	W7 ²⁵	11 ²⁵
8 ²⁵	D11 ²⁵	8 ²⁵	D11 ²⁵	8 ²⁵	D11 ²⁵	8 ²⁵	D11 ²⁵	8 ²⁵	D11 ²⁵	8 ²⁵	D11 ²⁵	8 ²⁵	D11 ²⁵
11 ¹⁵	11 ¹⁵	11 ¹⁵	11 ¹⁵	11 ¹⁵	11 ¹⁵	11 ¹⁵	11 ¹⁵	11 ¹⁵	11 ¹⁵	11 ¹⁵	11 ¹⁵	11 ¹⁵	11 ¹⁵
L11 ¹⁵	L11 ¹⁵	L11 ¹⁵	L11 ¹⁵	L11 ¹⁵	L11 ¹⁵	L11 ¹⁵	L11 ¹⁵	L11 ¹⁵	L11 ¹⁵	L11 ¹⁵	L11 ¹⁵	L11 ¹⁵	L11 ¹⁵

Kleidung Schuhe, Putz
Eduard Amend
 Telef. 1082 B.-Baden Langestr. 8
 Herren- u. Knaben-Konfektion, Herren-Artikel

Geschwister Knopf
 Grösstes Kaufhaus am Platze

Jos. Meermann
 Gernsbacherstr. 13 u. 15 Tel. 770
 Weiß-, Woll- und Modewaren.

C. F. KOPF
 Langestraße 8 — Telefon 266
Spezialhaus f. Gardinen
 Anfertigung nach Angabe.

Ludwig Finzer Lichtentaler-
 strasse 3
 Wäschehaus für Damen und Herren.
 Eigene Werkstätten Ausstern.

Albert Fromherz Manufaktur
 Modewaren
 Konfektion.

Fridolin Weißhaupt Lange-
 str. 29
 Herrenkonfektion u. Maßarbeit.

Modehaus Gebr. Schmidt
 Damenkonfektion, Kleiderstoffe, Seidenstoffe

Carl Beck, Wilhelmstraße 4
 Manufaktur- und Modewaren
 Aussteuer-Artikel Herron-Anzugstoffe

E. JACOBY Sofien-
 str. 14
 Erstes Haus für Damen-Moden.

Kleiderstoffe, Seidenstoffe, Damenkonfektion
E. Lorentz, Lichtentalerstraße 25

Joh. Schnürle, Langestraße 50
 Schuhwaren Mass und Reparaturen.

Schuhhaus Karl Groß
 Baden-Baden, Weststadt
 empfiehlt sein reichhalt. Lager zu billig. Preisen

Genuß- und Lebensmittel, Zigarren
Kaufhaus Jos. Huck
 12 Langestraße 12
 Billigste und beste Bezugsquelle für alle
 Artikel des täglichen Bedarfs.

Telephon Adolf Kaufmann Inscel-
 str. 4
Fisch-, Wild- und Geflügelhandlung.

Leo Kah, Metzgerei u. Wursterei
 Langestraße 29 — Telefon 10.

Amelunxen, Langestr. 31
 Spezialgeschäft feiner
 Fleisch- u. Wurstwaren

A. Walter Landesprodukten-
 Großhandlung.
Joseph Sucher Kolonial-
 Delikatesswaren

Joh. Canals Langestr. 25
 Spezialhaus
 für Obst- u. Süßfrüchte

PIANOS Mäßige Preise
Hermann Langestr. 58 Tel. 373

Kaufhaus Emil Nachmann
 Gernsbach (Baden)

Billigste Bezugsquelle für
**Manufaktur, Weißwaren,
 Herren- und Damenkonfektion**
 sowie
Möbel, sämtliche Aussteuerartikel

Rudolf Heilemann, Sofienstr. 3a
 gegenüber der Reichspost am Leopoldplatz.
Spezial-Haus feiner Herren-Moden.

Josef Schneiderberger, Langestr. 20
 Schuhwaren. Eigene Werkstätte.

Sägewerke Baden-Baden
 G. m. b. H.
 Baden-Baden - Geroldsau
 — Telefon 268. —

Ettlingen

A. Streit Manufaktur
 Modewaren

Joh. Seiter, Ettlingen
 Hut-, Mützen-, Schirm- und Sport-Artikel.
 Hut- und Schirmreparaturen.

**Futterartikel, Kunst-
 dänger, Sämereien**
Gross- und Klein-Verkauf.

Ludwig Jaeck, Kronen-
 straße 7
 Metzgerei u. Wursterei

Max Falk Kolonialwaren
 Mehl u. Futtermittel

Zigarrenhaus P. Rees
 5 Kirchenplatz 5
 Erstes u. ältestes Spezial-
 geschäft am Platze.

Rentschler Söhne, Sägewerk
 Reserviert

G. Schneider & Söhne
 Ettlingen bei Karlsruhe
 Grosses Lager in **Papieren und Kartons**
 aller Art für sämtliche Verwendungszwecke

Kaufhaus Freund & Co. Carl Becker, Schuhwaren
 Ettlingen. Reparaturen jeder Art.

Hack & Blau
 Eisenwarenhandlung Telefon 47.

Wolf Netter & Jacobi, Bühl (Baden)
 Eisen und Metalle u. Maschinenfabrik und Eisengeschleifer
 Telogr.-Adresse: Metallnetter Bühlbad — Fernruf 61 u. 218

Durlach

**Weingrosshandlung und
 Branntweinbrennerei**
 Herronstrasse 21

Eugen Scherer, Durlach.

Lederfabrik Durlach
 Herrmann & Ettlinger G. m. b. H.
 Durlach bei Karlsruhe (Baden).

Waldemar Kutterer, Eisenhandlung
 Telefon 47

**Träger, Stabeisen, Bleche, Baubeschläge,
 Oefen, Baumaterialien.**

Melang & Steponat
 Eisenhandlung
 Hauptstrasse Nr. 48—50.

Gritzner : Durlach
 Nähmaschinen — Fahrräder.

Arnold Biber
 Pforzheim — Durlach
 Fabrik zahnärztlicher Einrichtungen
 Eisen- und Metallgießerei.

Benzwerke Gaggenau



Die Wurfelumbe